VEREINBARUNG

über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004 (Nutzungskonzept)

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen dem Besitzer der Schlachttiere:
(Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, HIT-Nummer)
und dem Schlachtbetrieb:
(Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)
Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o. g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o.g. zugelassenen Schlachtbetrieb oder dem Tierhalter zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME)
(konkrete Bezeichnung der ME, amtliches Kennzeichen und/oder andere Identifikationsnummer, z.B. Fahrgestellnummer), durchzuführen.
Die Eignungsprüfung der ME: □ wurde beantragt am: □ ist bestanden und dem Antrag in Kopie beigefügt
Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.
Folgende Tierarten werden vereinbart: □ bis 3 Rinder □ bis 6 Schweine □ bis 3 Pferde/Esel
Die Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME liegt beim Schlachthofbetreiber.
Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen):

Tätigkeit		Schlachthof- betreiber	Tier- besitzer	
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreie der ME	n Zustands			
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zus amtlichen Tierarztes erfolgt durch	tändigen			
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigst (Zutrieb)	ellung			
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubun- Tötung (Fixierung)	g und			
Wartung der Betäubungsgeräte				
Betäubung				
Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung				
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)				
Einhängen und Hochziehen				
Entblutung				
Verbringen des Tierkörpers in die ME (bei Entblutung außerhalb der ME)				
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schl	achthof			
Benachrichtigung des Schlachthofs zur Ankunftsze	it			
Reinigung/Desinfektion der ME				
Sonstiges:				
□ Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber □ ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit) Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer. Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt: (z.B. Wasser, Starkstromkabel) □ ja □ nein				
Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittel Unterzeichnern bekannt.	rechtlichen V	orgaben sind de	n	
(Ort, Datum)	(Ort, [Datum)		
(Unterschrift Tierbesitzer)	(Unters	chrift Schlachtbe	etrieb)	